

Schrift (z. B. Apg. 20, 17) als bei den Vätern der Name Presbyter auch denen zugelegt wird, die sonst Bischöfe hießen; möglich ist es auch, obgleich ein wahrscheinlicher Beweis dafür nicht erbracht werden kann, daß andererseits diejenigen, welche in Wirklichkeit nur Priester (presbyteri im engeren Sinne) waren, mitunter episcopi genannt wurden. Zur Lösung der Schwierigkeit ist indessen zu beachten, daß zunächst etymologisch weder der eine noch der andere Ausdruck so bestimmt ist, daß er nur dem einen oder andern Stande zukommen könnte; daß ferner jeder der beiden Namen, besonders aber der Name presbyter, zuerst allgemein zur Bezeichnung beider Stände gebraucht werden mochte, um dann erst allmählig seine spätere spezifische Bedeutung zu erlangen; daß endlich, wie schon der hl. Epiphanius (Haer. 75, 5) bemerkt, in der Jugend des Christenthums nicht sofort alles, was zur Hierarchie gehört, in vollkommener Weise organisiert sein konnte, so daß hier Priester ohne einen Bischof, dort ein Bischof (qui sine diacono esse non potest) ohne Priester geweiht oder entwandt werden mochten (vgl. dazu die Ausführungen im Art. Bischof II, 864 ff. und im Art. Ordo IX, 1033 ff.; ferner de Smødt in der Revue des questions hist. XLIV [1888], 331 ss.).

2. Dem Presbyterat kommt sacramentaler Charakter zu, und er verleiht außer der sacramentalen Gnade dem Empfänger, wie jeder Ordo, bestimmte geistliche Gewalten, welche im Pontificalis Romanum (ed. typ. Ratisbonae 1888, I, 45) bezeichnet werden als offerre, benedicere, praesesse, praedicare et baptizare. Dieser Satz, für dessen Richtigkeit der Beweis im Art. Ordo IX, 1036 ff. geführt ist, richtet sich insbesondere gegen die Lehre von einem „allgemeinen Priesterthum“, nach welcher die „Priester“ (Prediger, Pastoren u. s. w.) nur im Namen der Gesamtgemeinde die geistlichen Functionen verrichten, also nur Stellvertreter bezw. Beamte der Gemeinde sein würden (vgl. d. Art. Clerus und Pastoren, protest.). Die katholische Lehre betrachtet hingegen den Priester nicht als den Erwählten der Gemeinde, sondern als den Ermählten Gottes (vgl. Joh. 15, 16), der seine priesterliche Gewalt von Gott selbst durch die Handauslegung des Bischofs empfängt. Deshalb haftet auch der priesterliche Charakter an seiner Seele in unverlierbarer Weise, so daß die gültige Ausübung seiner priesterlichen Vollmachten weder durch schwere Sünden des Priesters noch auch durch Abfall von seinem Stande und Glauben verhindert wird (vgl. d. Art. Charakter und Quasicharakter). Natürlich gilt dieß nur von der sogm. potestas ordinis, nicht von der potestas jurisdictionis, d. h. von den Gewalten (besonders beim Sacrament der Buße), welche dem Priester erst noch in besonderer Weise als Theilnahme an der Jurisdiction der Kirche übertragen werden müssen (vgl. d. Art. Kirchengewalt). Als Mittelpunkt seiner Vollmachten erscheint die Dar-

bringung des neustamentlichen Opfers der heiligen Messe (s. d. Art.) und die Spendung der heiligen Sacramente (s. d. Art.), soweit sie nicht vom Bischofe allein ausschließlich (Priesterweihe) oder der Regel nach (Firmung) gespendet werden können; damit im engsten Zusammenhang steht die Gewalt, zu „segnen“ (benedicere), d. h. alles Geschaffene in den Kreis der Erlösung hineinanziehen und in entsprechender Weise der Erlösungsgnade theilhaft zu machen bezw. von den Folgen der Sünde zu befreien. Dieser priesterlichen Segnungen sind so viele, als es Gegenstände zum geistlichen oder leiblichen Gebrauch des Christen oder Lagen und Verhältnisse gibt, in denen er besonderer geistlicher Hilfe bedarf (s. Genaueres im Art. Sacramentalien, wo auch von den sogm. reservirten Benedictionen zu handeln ist). Als zweite priesterliche Vollmacht ist das Amt des Predigens zu nennen (praedicare). Durch die Ausübung desselben nimmt der Priester Theil an dem allgemeinen Lehramt der Kirche; deshalb kann er es jedoch erlaubterweise auch nur ausüben in Unterordnung unter den Bischof und in dem Kreise (Pfarre, Kirche u. s. w.), welcher ihm vom Bischof als Amtsbezirk angewiesen ist, andernfalls nur mit Erlaubniß des dort Berechtigten. In seinem Wirkungskreise ist er aber der „ordentliche“ Prediger, der vor den Anderen Recht und Pflicht hat, das Wort Gottes zu verkündigen. Endlich verleiht der Presbyterat auch Antheil an der Regierungsgewalt der Kirche (praesesse), indem der Priester durch sein Amt als „Ältester“ in besonderer Weise befähigt und verpflichtet wird, den Anderen ein Führer zu Christus zu werden. Es gilt aber hier wiederum, wie beim Predigamt, daß für die Ausübung des Vorsteheramtes im Einzelnen der besondere kirchliche Auftrag hinzukommen muß, indem die Weihe nur die Fähigkeit im Allgemeinen verleiht. Deshalb ist es auch umgekehrt nicht nöthig, daß jeder Presbyter die sämtlichen priesterlichen Gewalten, zumal das Predigamt, stets ausübe, um wirklich den vollen Presbyterat zu besitzen; denn die radicale Fähigkeit zur Ausübung der priesterlichen Gewalten ist von dem Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben unabhängig. Die priesterliche Würde und Gewalt ist deshalb, soweit sie allein vom Empfang des Presbyterates abhängt, in allen Presbytern dieselbe. Indessen können doch in anderem Sinne Klassen derselben unterschieden werden. Denn einmal tritt bald die eine bald die andere priesterliche Thätigkeit mehr hervor; ferner ist die den einzelnen Priestern vom Bischof ertheilte Jurisdictionsgewalt von größerem oder geringerem Umfang; endlich gibt es gewisse Ehrenvorränge, welche den Presbyter äußerlich (z. B. durch die Erlaubniß, sich in gewissen Fällen der Pontificalien zu bedienen) vor Anderen auszeichnen, ohne daß sein priesterlicher Charakter an sich eine Erhöhung erfährt. Ihren Ausdruck finden diese Verschiedenheiten auch in den Amtsnamen oder